AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 24. Januar 2013 | 37. Jahrgang / Nr. 3

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

18. Berichtigung der Satzung des **Landkreises Cuxhaven** über die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung) vom 10. Januar 2013

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

19. Erste Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

20. Bekanntmachung über die Aufstellung der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 “Hohes Feld” der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

21. Bekanntmachung über die Aufstellung der Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 “Gewerbepark Döhrenacker” der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

22. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 “Östlich der Wassergarde” der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

23. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 “Grüner Weg” der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven

24. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Dezember 2012

25. Bekanntmachung zur Innenbereichssatzung “Achterstraße” der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

26. Haushaltssatzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 19. Dezember 2012

A. Bekanntmachungen des Landkreises

18.

BERICHTIGUNG
der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung) vom 10. Januar 2013

Die Überschrift der Satzung muss richtig lauten:

SATZUNG
des Landkreises Cuxhaven über die Kreisfeuerwehr (Kreisfeuerwehrsatzung) vom 12. Dezember 2012

Cuxhaven, den 16. Januar 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

19.

ERSTE SATZUNG
der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gebührentarif

I. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen

1.	Ein Reihengrab	13,00 €
2.	Wahlgrabstelle für jedes Grab	25,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen für den Friedhof Lamstedt	
	- für weitere 15 Jahre je Grab	13,00 €
	- für weitere 30 Jahre je Grab	25,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle, belegt und unbelegt, beträgt die jährliche Gebühr:

1.1.	Friedhof Armstorf	6,00 €
1.2.	Friedhof Dornsode	7,00 €
1.3.	Friedhof Langenmoor	2,00 €
2.1.	Friedhof Hollen	6,50 €
2.2.	Friedhof Abbenseth	9,00 €
2.3.	Friedhof Langeln	11,00 €
3.1.	Friedhof Lamstedt	7,00 €
3.2.	Friedhof Nindorf	5,00 €
3.3.	Friedhof Hackemühlen/Wohlenbeck	7,00 €

4.1.	Friedhof Mittelstenahe	8,00 €
4.2.	Friedhof Nordahn	8,00 €
4.3.	Friedhof Varrel	6,00 €
5.1.	Friedhof Stinstedt	10,00 €
5.2.	Friedhof Moorausmoor	20,00 €
5.3.	Friedhof Neubachenbruch	6,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

1.	Trauerfeiern in der Friedhofskapelle	
	- Armstorf	200,00 €
	- Hollen	310,00 €
	- Lamstedt	170,00 €
	- Nindorf	150,00 €
	- Hackemühlen/Wohlenbeck	130,00 €
	- Mittelstenahe	180,00 €
	- Nordahn	130,00 €
	- Varrel	170,00 €
	- Stinstedt	260,00 €
	- Moorausmoor	250,00 €
2.	Benutzung der Leichenkammern, wenn keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle stattfindet je angefangener Tag	25,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1.	Genehmigung für das Errichten eines Grabmales	15,00 €
2.	Kosten für Hilfskräfte werden zusätzlich berechnet.	

V. Gebühren für Urnen- und Sargbestattungen auf Gemeinschaftsgrabanlagen

1.	Friedhof Armstorf	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	530,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	790,00 €
2.	Friedhof Dornsode	
	a) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	aa) Einzelperson	950,00 €
	ab) Familienbaum	950,00 €
	ac) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	ad) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familien- Mitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
3.	Friedhof Abbenseth	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	450,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	690,00 €
4.	Friedhof Langeln	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	450,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	690,00 €
5.	Friedhof Hollen	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	450,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	690,00 €
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	ca) Einzelperson	950,00 €
	cb) Familienbaum	950,00 €
	cc) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	cd) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familien-Mitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
6.	Friedhof Lamstedt	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/anonyme Urnenbestattung	370,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/ halbanonyme Urnenbestattung	460,00 €
	c) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	487,00 €
	d) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	da) Einzelperson	950,00 €
	db) Familienbaum	950,00 €
	de) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	dd) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familienmitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
7.	Friedhof Nindorf	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	332,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	525,00 €
8.	Friedhof Wohlenbeck	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	321,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	513,00 €
9.	Friedhof Mittelstenahe	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	435,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	615,00 €
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	ca) Einzelperson	950,00 €
	cb) Familienbaum	950,00 €
	cc) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	cd) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familien-Mitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
10.	Friedhof Nordahn	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	435,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	615,00 €
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	ca) Einzelperson	950,00 €
	cb) Familienbaum	950,00 €
	cc) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	cd) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familien-Mitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
11.	Friedhof Varrel	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	435,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	615,00 €
12.	Friedhof Stinstedt	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	520,00 €
	b) Gemeinschaftsgrabanlage/Sargbestattung zuzüglich Bodenplatte individuell nach vorgegebenen Maßen	715,00 €
	c) Urnen- Wald- /Naturbestattungen	
	ca) Einzelperson	950,00 €
	cb) Familienbaum	950,00 €
	cc) jeweilige Zusatzgebühr bei vorhandenem Baumbestand mit einem Umfang von über 100 cm je cm	1,00 €
	cd) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beisetzung eines weiteren Familien-Mitgliedes für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung	30,00 €
13.	Friedhof Moorausmoor	
	a) Gemeinschaftsgrabanlage/Urnenbestattung	520,00 €"

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Lamstedt, den 18. Dezember 2012

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Werner Otten
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

20.

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Hohes Feld" der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit der Vierten Bebauungsplanänderung möchte die Gemeinde Hagen dem Bedarf an Wohnraum im Hauptort Rechnung tragen. Sowohl aus ökologischen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden), als auch wirtschaftlichen Gründen (vollständig vorhandene Erschließung) greift die Gemeinde dabei auf eine als Kinderspielplatz festgesetzte Fläche zurück, für die kein Bedarf mehr besteht. Da Möglichkeiten für das Kinderspielen auch in der südöstlich gelegenen Öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) in ausreichendem Maße gegeben sind, soll mit dieser Änderung der Kinderspielplatz zu Gunsten eines Wohngrundstückes aufgegeben werden.

Der Geltungsbereich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hohes Feld" befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Hagen. Es handelt sich um das Flurstück 10/29, Flur 13, das eine Fläche von 725 m² aufweist.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend gekennzeichnet.

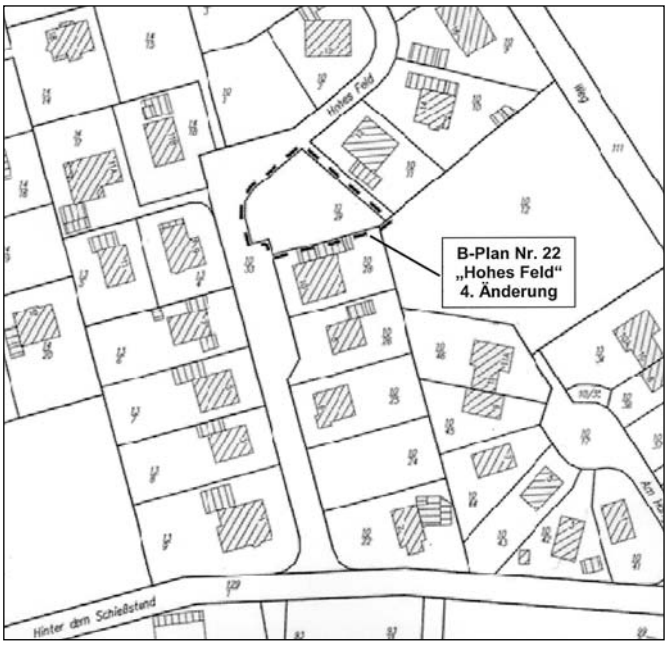

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeinde Hagen hat den Entwurf der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hohes Feld" mit der Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf liegt mit der Begründung und den wesentlichen planungsrelevanten Informationen in der Zeit vom 4. Februar 2013 bis 4. März 2013 während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hagen, den 10. Januar 2013

Gemeinde Hagen
Mahler
(L.S.) Gemeindebürgermeister

21.

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung der Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Gewerbepark Döhrenacker" der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit der vorliegenden Fünften Änderung des Bebauungsplanes soll lediglich eine Straßenverkehrsfläche, als untergeordnete Erschließungsstraße des vorhandenen Gewerbegebietes, planungsrechtlich gesichert werden.

Das Erschließungssystem im Südosten des Ursprungsbebauungsplanes soll erweitert werden, was der ursprünglichen Zielsetzung der Gewerbeflächenentwicklung Rechnung trägt.

Das Plangebiet liegt im Gewerbepark Döhrenacker am östlichen Rand der Ortschaft Hagen. Es besteht aus dem Flurstück der Straße Feldkamp, welche von der Straße Heidkamp nach Süden abzweigt.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend aus der Planzeichnung ersichtlich.

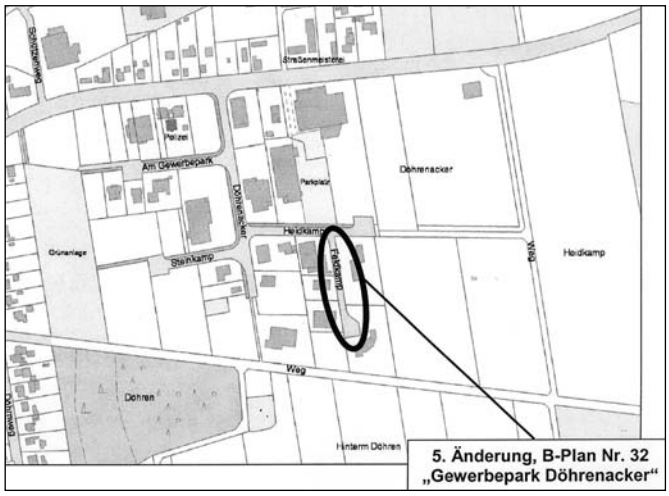

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren

Die Gemeinde Hagen hat den Entwurf der Fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbepark Döhrenacker" mit der Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen planungsrelevanten Informationen in der Zeit vom 4. Februar 2013 bis 4. März 2013 während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen, den 15. Januar 2013

Gemeinde Hagen
Mahler
(L.S.) Gemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 3 v. 24.1.2013 S. 19 -

22.

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 51 "Östlich der Wassergarde" der Gemeinde Hagen,
Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Hagen stellt den Bebauungsplan Nr. 51 „Östlich der Wassergarde" auf. Das Plangebiet, mit einer Größe von etwa 7,6 ha, befindet sich in der Gemeinde Hagen am nord-östlichen Ortsrand der Ortschaft Hagen. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 134 (Amtsdamm), westlich schließt sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Hagen an.

Ziel der Bauleitplanung ist es, der unvermindert anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet, durch die Bereitstellung von Siedlungsflächen nachzukommen. Neben der Wohnbauflächenausweisung ist zudem auch die Festsetzung von Mischgebieten an der Landesstraße 134 vorgesehen.

Der Planungsbereich ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

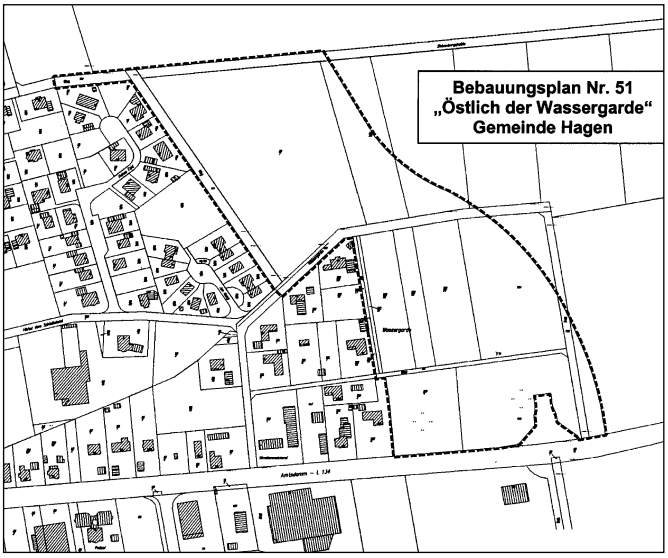

2. Bekanntmachung der öffentlichen frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Östlich der Wassergarde" ein.

Die Unterrichtung findet Donnerstag, 7. Februar 2013, im Sitzungssaal der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, in der Zeit von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen, den 16. Januar 2013

Gemeinde Hagen
Mahler
(L.S.) Gemeindebürgermeister

23.

BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Grüner Weg"
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsbereich liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Hagen, an der Straße „Grüner Weg".

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hagen ist das Plangebiet als Fläche für die öffentliche Verwaltung sowie als gemischte Baufläche dargestellt. Die Fläche ist mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut. Die Gemeinde Hagen möchte das gemeindeeigene ehemalige öffentliche Verwaltungsgebäude, das derzeit vorübergehend als Wohnunterkunft für Migrantenfamilien genutzt wird, der Umgebung angepasst, einer Bebauung zuführen. Dazu soll das vorhandene Gebäude abgerissen und die Fläche mit Wohnhäusern bebaut werden.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes Nr. 52, eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, soll die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Mit der Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet soll die erhebliche Nachfrage nach wohnbaulich zu nutzenden Grundstücken in der Gemeinde Hagen in entsprechendem Maße befriedigt werden.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend aufgeführten Übersichtskarte dargestellt.

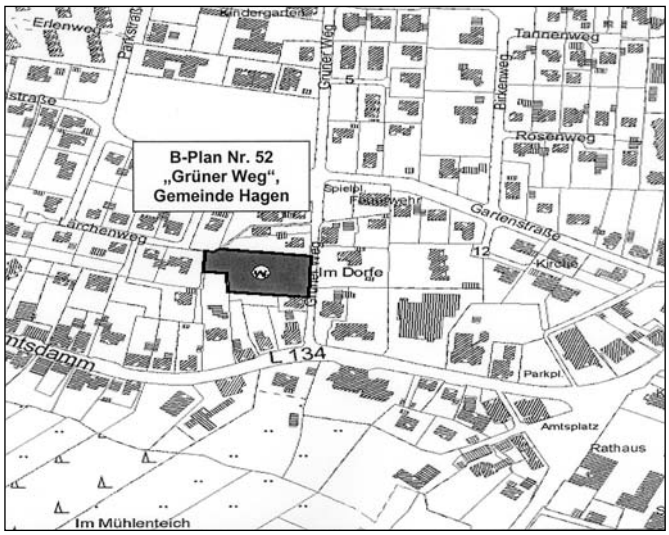

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren

Die Gemeinde Hagen hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grüner Weg" mit der Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt mit den wesentlichen planungsrelevanten Informationen in der Zeit vom 4. Februar 2013 bis 4. März 2013 während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen, den 14. Januar 2013

Gemeinde Hagen
Mahler
(L.S.) Gemeindebürgermeister

24.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.547.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.547.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.970.700,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.984.500,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	256.800,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	256.800,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	243.300,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	323.300,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.470.800,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.564.600,00 €
Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe	(Grundsteuer A)	440 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	440 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		360 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 13. Dezember 2012

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust — Bürgermeister — (L.S.) — Heino Schiefelbein — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in der Zeit vom 28. Januar 2013 bis 05. Februar 2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 24. Januar 2013

Gemeinde Lamstedt
Der Bürgermeister
Knust

25.

BEKANNTMACHUNG
zur Innenbereichssatzung "Achterstraße"
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortschaft Uthlede, westlich der Achterstraße und ist ca. 600 m vom Ortskern entfernt.

Mit der Innenbereichssatzung soll eine Abrundung des Siedlungsbereiches der Ortschaft Uthlede erfolgen und eine moderate Nachverdichtung im Bereich der bisher noch unbebauten Grundstücksflächen innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches ermöglicht werden. Da innerhalb der historischen Ortslage keine Grundstücke zur Nachverdichtung zur Verfügung stehen, soll mit der Innenbereichssatzung für eine Siedlungsrandlage eine weitere Bebauung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte umrandet gekennzeichnet.

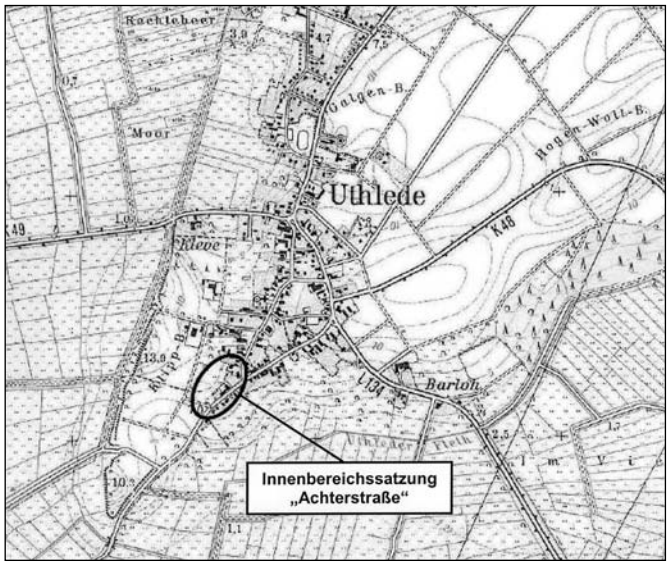

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Uthlede hat den Entwurf der Innenbereichssatzung mit der Begründung fertig gestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf liegt mit der Begründung und den wesentlichen Informationen in der Zeit vom 28. Januar 2013 bis 28. Februar 2013 während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Uthlede, den 09. Januar 2013

Gemeinde Uthlede
Vehrenkamp
(L.S.) Gemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

26.

HAUSHALTSSATZUNG
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord
für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 19. Dezember 2012

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252 und 279), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 7 vom 23. Februar 2006), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird für die Bereiche Wasser und Abwasser

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen von	7.813 T€
mit Aufwendungen von	7.884 T€
mit einer Entnahme aus der Rücklage von	71 T€

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen von	4.830 T€
mit Ausgaben von	4.830 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für die Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 3.151.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.302.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird nicht festgesetzt.

Langen-Holßel, den 19. Dezember 2012

Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

Wrede		Rinas
Vorsitzender der Verbandsversammlung	(L.S.)	Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17 Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. Januar 2013 unter dem Aktenzeichen 150113 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 28. Januar 2013 bis 05. Februar 2013 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Am Wasserwerk 2, 27607 Langen-Holßel, öffentlich aus.

Langen-Holßel, den 24. Januar 2013

Wasser- und Abwasserverband
Wesermünde-Nord
Der Geschäftsführer
Rinas

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven